

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 183/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emil G [REDACTED],  
T [REDACTED]/B [REDACTED], M [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
[REDACTED] Straße, [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

**Beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz von 3. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

- 3 -

110

bestehende beiderseitige Innenohraffektion mit leichter Schwerhörigkeit, verbunden mit gelegentlichen Ohrensausen, dem früheren Chronleiden entspreche. Das schließt die Vermutung einer wahrscheinlichen Verfolgungsbedingtheit (§§ 28 Abs. 2, 13 Abs. 2 BEO) für die späteren Leiden aus. Die ärztlichen Befunde und Gutachten würdigt der Tatrichter mit dem Ergebnis, daß das Ohrensausen nicht ins Gewicht falle und ein Zusammenhang zwischen den Leiden des Klägers und der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei. Das ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Berufungsrichter prüft nicht, ob dem Kläger wegen der im Konzentrationslager behandelten und ohne pathologische Veränderungen ausgeheilten Mittelohrentzündung Entschädigungsansprüche zustehen könnten. Dies Unterlassen ist ein schlichter Rechtsfehler im Einzelfall, der die Zulassung der Revision nicht begründet.

Es ist eine Frage tatrichterlicher Würdigung, ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen (BGH Rzw 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24). Durch die - unanfechtbare (§ 227 Abs. 2 Satz 3 ZPO) - Ablehnung des Vertagungsantrags ist dem Kläger das rechtliche Gehör nicht versagt worden. Ausweislich der Akten sind die Gutachten seinem Prozeßbevollmächtigten am 1. März 1979 zugleich mit der Ladung zum Termin am 12. April 1979 zugegangen. Der dazwischen liegende Zeit-



110

- 4 -

raum war nicht so kurz, daß es dem anwaltlich vertretenen Kläger nicht möglich gewesen wäre, sich sachgerecht zu erklären (vgl. RGHZ 27, 169).

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)